

Fachschaftsordnung

der Fachschaft Bauingenieurwesen

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 20.06.2007

in der Fassung der 2. Ordnung zur Änderung der Fachschaftsordnung

der Fachschaft Bauingenieurwesen

vom 03.06.2019

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW S. 806), hat die Rheinisch-Westfälische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	4
§ 1 Grundlagen der Fachschaftsordnung	4
§ 2 Begriffsbestimmung	4
§ 3 Rechte und Pflichten	4
§ 4 Organe der Fachschaft	5
II. Fachschaftsvertretung	5
§ 5 Zusammensetzung	5
§ 6 Beschlussfähigkeit	5
§ 7 Aufgabe und Verpflichtungen	5
§ 8 Rechte	6
III. Fachschaftsrat	6
§ 9 Zusammensetzung	6
§ 10 Aufgabe und Verpflichtungen	7
§ 11 Mitteilungspflicht	7
§ 12 Kassenwartin bzw. Kassenwart	7
§ 13 Geschäftsführung	8
IV. Fachschaftsvollversammlung	9
§ 14 Allgemeines	9
§ 15 Aufgaben	9
§ 16 Durchführung	9
§ 17 Wahlverfahren	10
V. Fachschaftssitzung	10
§ 18 Zusammensetzung	10
§ 19 Ablauf	11
§ 20 Aufgaben	11
§ 21 Beschlussfähigkeit	11
VI. Referentinnen und Referenten	11
§ 22 Allgemeines	11
§ 23 Wahl	12
§ 24 Pflichten	12
§ 25 Aufgaben der Referentinnen und Referenten	12
VII. Wahlen zu Organen der Fachschaft	13
§ 26 Fachschaftsvertretung	13
§ 27 Fachschaftsrat	13
§ 28 Referentinnen und Referenten	13

§ 29 Urabstimmung	14
§ 30 Wahlleitung	14
VIII. Finanzen	14
§ 31 Mittelverwaltung	14
§ 32 Haushalt	15
§ 33 Kassenprüferinnen und Kassenprüfer	15
IX. Beschlüsse	15
§ 34 Personalbeschlüsse	15
§ 35 Finanzbeschlüsse	15
§ 36 Haushaltsbeschlüsse	16
§ 37 Meinungsbildende Beschlüsse	16
X. Schlussbestimmungen	16
§ 38 Änderungs- und Ergänzungsordnungen	16
§ 39 In-Kraft-Treten	16

I. Allgemeines

§ 1

Grundlagen der Fachschaftsordnung

Diese Ordnung richtet sich nach der Satzung der Studierendenschaft der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) in ihrer jeweils gültigen Fassung und deren Anlagen sowie folgenden Ordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung:

- Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der RWTH
- Finanzordnung der Studierendenschaft der RWTH
- Wahlordnung der Studierendenschaft der RWTH

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Jeder personenbezogene Begriff bezieht sich auf alle Geschlechter.
- (2) Die eingeschriebenen Studierenden der Fakultät für Bauingenieurwesen der RWTH bilden die Fachschaft Bauingenieurwesen.

§ 3

Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaft hat gemäß den §§ 26 und 27 der Satzung der Studierendenschaft der RWTH ein aktives und passives Wahlrecht zu allen Organen und Ämtern der Fachschaft.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, Anfragen und Anträge an die Fachschaftsvertretung und an den Fachschaftsrat zu stellen sowie aktiv an den Meinungsbildungsprozessen der Organe teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, alle Unterlagen der Fachschaft einzusehen. Die Einsicht kann nur für die Unterlagen verweigert werden, für die Verschwiegenheits- oder Vertraulichkeitspflicht besteht. Dies betrifft insbesondere Unterlagen, die die Fachschaft im Rahmen ihrer Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen erhalten oder angelegt hat. Für den Fall, dass einem Mitglied die Einsicht in Unterlagen aus dem in Satz 2 genannten Grund verweigert wird, ist das Mitglied unter Einhaltung der Verschwiegenheits- bzw. Vertraulichkeitspflicht soweit wie möglich über den Inhalt der Unterlagen zu unterrichten.
- (4) Diese Satzung und deren Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Fachschaft bindend.

§ 4 Organe der Fachschaft

Organe der Fachschaft sind:

- die Fachschaftsvertretung
- der Fachschaftsrat
- die Fachschaftsvollversammlung
- die Referentinnen und Referenten

II. Fachschaftsvertretung

§ 5 Zusammensetzung

- (1) Die Fachschaftsvertretung ist das höchste beschlussfassende Organ der Fachschaft. Sie besteht aus bis zu 15 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder der Fachschaftsvertretung gehören dieser für die Dauer einer Wahlperiode an. Sie endet mit dem Zusammentritt einer neuen Fachschaftsvertretung. Näheres regelt § 27 dieser Ordnung.
- (3) Erfüllt ein Mitglied der Fachschaftsvertretung seine Aufgaben gem. § 7 dieser Ordnung nicht, so kann es auf der Sitzung der Fachschaftsvertretung seines Amtes enthoben werden. Für einen derartigen Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- (4) Die Fachschaftsvertretung löst sich auf, wenn sie dieses mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Weiteres regelt die Satzung der Studierendenschaft.

§ 6 Beschlussfähigkeit

Die Fachschaftsvertretung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

§ 7 Aufgaben und Verpflichtungen

- (1) Die Fachschaftsvertretung tagt im Rahmen der Fachschaftssitzung (s. Abschnitt V Fachschaftssitzung). Jedes Mitglied der Fachschaftsvertretung ist angehalten, regelmäßig an den Fachschaftssitzungen teilzunehmen und sich umfassend über die Aktivitäten und Entscheidungen der Fachschaftsvertretung zu informieren.
- (2) Die Fachschaftsvertretung ist für ihr Handeln in ihrer Gesamtheit verantwortlich. Fachschaftsvertreter, die einen Beschluss nicht mitverantworten wollen, können dieses ausdrücklich im Protokoll festhalten lassen.

- (3) Die Fachschaftsvertretung hat zudem folgende Aufgaben:
- Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft beschließen,
 - Entscheidungen in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft treffen,
 - die Satzung der Fachschaft und ihre Ergänzungsordnungen beschließen,
 - über die Verwendung der Fachschaftsmittel beschließen und deren Handhabung im Fachschaftsrat auf Richtigkeit zu überprüfen,
 - Entscheidungen über die Entlastung der Mitglieder des Fachschaftsrates,
 - Kandidierende zur Wahl der Referentinnen und Referenten vorschlagen.
 - beschließen des Haushaltes

§ 8 Rechte

- (1) Die Fachschaftsvertretung kann gegen einen Beschluss, der in der Fachschaftssitzung gefasst wird, ein Veto einlegen. Mit Aussprechen des Vetos, gilt der Beschluss bis zur nächsten Sitzung der Fachschaft als aufgeschoben. Ein Veto kann von jedem Mitglied der Fachschaftsvertretung beantragt werden, dieses ist bis zur nächsten Sitzung der Fachschaft durch eine Zweidrittelmehrheit der Fachschaftsvertretung zu bestätigen und beim Fachschaftsrat schriftlich einzureichen.
- (2) Die Fachschaftsvertretung kann mit einer einfachen Mehrheit jederzeit einen Rechenschaftsbericht von der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart einfordern. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen vorzulegen.

III. Fachschaftsrat

§ 9 Zusammensetzung

- (1) Dem Fachschaftsrat gehören die Kassenwartin bzw. der Kassenwart und die beiden Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter an.
- (2) Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter gem. § 9 Abs. 1 haben nur bei Abwesenheit des zu Vertretenden ein Stimmrecht.
- (3) Das Mandat im Fachschaftsrat ist nicht übertragbar.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates endet durch die Amtsenthebung, die Wahl eines Nachfolgers oder Rücktritt. Im letzteren Fall ist das Mitglied angehalten, seine Tätigkeiten bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen. Die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers hat innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe statt zu finden.

§ 10 Aufgaben und Verpflichtungen

- (1) Der Fachschaftsrat ist für sein Handeln in seiner Gesamtheit verantwortlich. Mitglieder des Fachschaftsrates, die einen Beschluss nicht mitverantworten wollen, können dieses ausdrücklich im Protokoll festhalten lassen.
- (2) Der Fachschaftsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vertretung der Fachschaft,
 - Führung der Geschäfte der Fachschaft,
 - Ausführung der Beschlüsse der Organe der Fachschaft,
 - der Fachschaftsvollversammlung Rechenschaft abzulegen.
- (3) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind zur Anwesenheit bei allen Sitzungen der Fachschaftsvertretung angehalten.
- (4) Sie sind verpflichtet, der Fachschaftsvertretung auf Verlangen umfassend Auskunft über ihre Amtsgeschäfte zu geben.

§ 11 Mitteilungspflicht

Der Fachschaftsrat ist verpflichtet dem AStA

- die Wahl oder Abwahl einer Person für die Geschäftsführung gemäß § 13 dieser Ordnung und
- die Wahl oder Abwahl von der Kassenwartin oder dem Kassenwart gemäß § 27 dieser Ordnung unverzüglich mitzuteilen. Die entsprechenden Protokolle sind beizufügen.

§ 12 Kassenwartin bzw. Kassenwart

- (1) Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart ist für eine geordnete und übersichtliche Buchführung sowie die Einhaltung der Bestimmungen der Finanzordnung der Studierendenschaft der RWTH verantwortlich. Sie bzw. er ist Mitglied des Fachschaftsrates.
- (2) Für die Dauer der Abwesenheit von der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart kann das Amt inklusive aller Rechte und Pflichten auf dessen Vertreterin bzw. Vertreter übertragen werden.
- (3) Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart wird spätestens zum Ende der Legislaturperiode entlastet. Sie bzw. er kann frühestens nach dem Bericht der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer sowie der Vorstellung seines Rechenschaftsberichts durch einen Beschluss der Fachschaftsvertretung von ihrer bzw. seiner finanziellen Verantwortung entlastet werden.
- (4) Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart ist der Fachschaftsvertretung Rechenschaft schuldig und hat auf Anfrage einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

- (5) Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart ist dazu verpflichtet auf Nachfrage und zu jeder ordentlichen Fachschaftsvollversammlung (Abschnitt IV) einen Kassenbericht vorzulegen.
- (6) Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart sowie ihre bzw. seine Vertreterin bzw. Vertreter haben das Recht bei Finanzbeschlüssen ein ordentliches Veto analog zu § 8 Abs. 1 einzulegen.
- (7) Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart sowie seine Vertreterin bzw. sein Vertreter haben in den folgenden besonderen Fällen das Recht auf ein außerordentliches Veto, wenn:
 - eine Aufwendung, die Fachschaftsmittel übersteigt,
 - begründete Zweifel darüber bestehen, dass eine Aufwendung den Vorgaben des AStA und der Finanzordnung der Studierendenschaft entspricht.

In diesen Fällen sind die Zweifel in einem mit dem Ausspruch des außerordentlichen Vetos festgelegten Zeitraum zu klären. Der Zeitraum wird im Rahmen eines ergänzenden Beschlusses bestätigt. Für diese Zeit gilt der Beschluss als aufgeschoben.

- (8) Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart hat folgende Mitteilungspflichten:
 - Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart ist verpflichtet, dem AStA schriftlich spätestens 14 Tage nach dem Ende eines Kalenderquartals eine Meldung über die Umsatzsteuer relevanten Ausgaben oder Einnahmen im abgelaufenen Quartal abzugeben. Die entsprechenden Belege sind in Kopie beizufügen. Die Mitteilung hat auch zu erfolgen, wenn keine für die Umsatzsteuer relevanten Vorgänge vorliegen.
 - Sofern ein Haushaltsplan gemäß §§ 11a und 11b der Fachschaftsrahmenordnung aufgestellt wird, ist dieser innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung gemeinsam mit dem Protokoll der Sitzung der Fachschaftsvertretung, auf der der Haushaltsplan festgestellt worden ist, dem AStA vorzulegen.
 - Mit Anforderung der Fachschaftsmittel gemäß § 32 der Finanzordnung der Studierendenschaft ist eine Übersicht über die aktuellen Finanzmittel (Stand Barkasse und Konten sowie Rücklagenbestand zum entsprechenden Stichtag gemäß § 11 Abs. 3 der Fachschaftsrahmenordnung) sowie die letzte Abrechnung der Erstsemestermittel der Fachschaft an den AStA zu übermitteln. Sollte dabei festgestellt werden, dass die Finanzmittel die zulässigen Höchstgrenzen gemäß § 11 Abs. 3 der Fachschaftsrahmenordnung übersteigen, kann der AStA die Weiterleitung der zugewiesenen Fachschaftsmittel verweigern. Dies ist zu den Akten zu nehmen.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Fachschaft.
- (2) Die Geschäftsführung schließt Verträge jeglicher rechtlicher Art in Vertretung für die Fachschaft ab.

IV. Fachschaftsvollversammlung

§ 14 Allgemeines

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist eine Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft gemäß §§ 26 und 27 der Satzung der Studierendenschaft.
- (2) Die Fachschaftsvertretung beruft die Fachschaftsvollversammlung mindestens einmal im Semester ein. Sie muss sie ferner binnen vier Vorlesungswochen einberufen, wenn fünf v. H. der Mitglieder der Fachschaft dies in schriftlicher Form fordern.
- (3) Ort und Zeit der Fachschaftsvollversammlung sind zwei Wochen vorher auf der Homepage und weiteren Medien der Fachschaft zu veröffentlichen. Die Tagesordnung ist spätestens drei Tage vor dem Sitzungstermin festzulegen und zu veröffentlichen.
- (4) Die Fachschaftsvertretung kann mit absoluter Mehrheit eine außerordentliche Vollversammlung einberufen. Die Themen der außerordentlichen Vollversammlung sowie Ort und Zeit der Sitzung sind mindestens zwei Wochen zuvor auf der Homepage und weiteren Medien zu veröffentlichen.

§ 15 Aufgaben

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung legt der Fachschaft aktuelle Themen der Fachschaftssitzung dar und stellt diese zur Diskussion.
- (2) Auf der Fachschaftsvollversammlung wird die Gruppe der Referentinnen und Referenten gewählt.

§ 16 Durchführung

- (1) Die Geschäftsführung moderiert die Fachschaftsvollversammlung oder setzt ein anderes Mitglied der Fachschaft als Tagungsleiterin bzw. Tagungsleiter ein.
- (2) Es gibt zwei Protokollantinnen und Protokollanten, welche durch die Fachschaftsvertretung zu Beginn der Vollversammlung bestimmt werden und das Sitzungsprotokoll anfertigen. Die Protokollantinnen und Protokollanten dürfen auf der aktuellen Vollversammlung nicht gewählt oder entlastet werden.
- (3) Das Protokoll wird zeitnah, jedoch spätestens 4 Wochen nach der Fachschaftsvollversammlung veröffentlicht.
- (4) Die Wahlleitung wird durch die Fachschaftsvertretung im Vorhinein bestimmt.
- (5) Weder die Tagungsleiterin bzw. der Tagungsleiter noch die Wahlleitung dürfen aus dem Kreis der zu wählenden oder zu entlastenden Mitglieder stammen.

§ 17 Wahlverfahren

- (1) Wahlberechtigt ist jede anwesende Person, welche der Fachschaft angehörig ist.
- (2) Zur Wahl der Referentinnen und Referenten stellen darf sich jedes Mitglied der Fachschaft. Den zur Wahl stehenden Personen wird Zeit zur Vorstellung eingeräumt. Weiteres regelt § 24 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Ordnung.
- (3) Das Protokoll wird während der Vollversammlung durchgängig geführt und enthält auch die Stimmresultate. Es wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Das jeweils aktuelle Protokoll ist in der öffentlichen Form auf der Homepage zu veröffentlichen.
- (4) Wahlen auf der Vollversammlung werden einzeln und offen durchgeführt. Auf Antrag müssen Personen, die nicht stimmberechtigt sind, den Saal für die Zeit der Wahlen verlassen. Eine geheime Wahl muss per Handzeichen beantragt werden.
- (5) Vor der ersten Wahl wird die Anzahl der Wahlberechtigten festgehalten. Personen, die anschließend den Raum verlassen, nehmen nicht mehr an der Wahl teil und es wird die Zahl der Wahlberechtigten angepasst.
- (6) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Die Wahlmöglichkeiten sind:
 - Ja
 - Nein
 - Enthaltung
- (7) Alle nicht oder ungültig abgegebenen Stimmen zählen als Enthaltungen.
- (8) Die Wahl ist gewonnen, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereinigen kann.
- (9) Nimmt die Kandidatin bzw. der Kandidat die Wahl nicht an, so gewinnt diejenige Person mit den zweitmeisten Stimmen, soweit die Anforderungen nach § 17 Abs. 8 erfüllt sind.

V. Fachschaftssitzung

§ 18 Zusammensetzung

Die Fachschaftssitzung ist die öffentliche Sitzung der Fachschaftsvertretung und an ihr nehmen folgende Gruppen teil

1. Fachschaftsvertretung
2. Fachschaftsrat
3. Studierende der Fakultät für Bauingenieurwesen
4. Gäste

§ 19 Ablauf

- (1) Nicht öffentliche Diskussionen werden unter Ausschluss von Gästen abgehalten, sofern diese nicht Teil der nicht öffentlichen Diskussion sind.
- (2) Die Fachschaftssitzung tagt mindestens einmal im Monat.

§ 20 Aufgaben

- (1) Die Organe der Fachschaftssitzung fassen Meinungs- und Finanzbeschlüsse, welche durch die Fachschaftsvertretung ausgeführt werden müssen (siehe §§ 36 und 38 dieser Ordnung).
- (2) Sie kümmert sich um das Tagesgeschäft und kontrolliert und unterstützt die Arbeit der Referentinnen und Referenten, der Fachschaftsvertretung und des Fachschaftsrats.
- (3) Die Sitzungen sind öffentlich, jedes Mitglied der Fachschaft hat Rederecht.
- (4) Es ist ein Protokoll jeder Sitzung anzufertigen. Die Protokollantin bzw. der Protokollant wird am Anfang der Sitzung durch die Organe der Fachschaftssitzung bestimmt. Das Protokoll soll in der Regel binnen einer Woche nach der Sitzung erstellt und öffentlich gemacht werden. Die Veröffentlichung findet im Schaukasten der Fachschaft statt. Die Protokolle können in den Räumlichkeiten der Fachschaft eingesehen werden. Nicht öffentliche Teile des Protokolls können, solange sie nicht der Geheimhaltung unterliegen, von allen Mitgliedern der Fachschaft eingesehen werden.

§ 21 Beschlussfähigkeit

Die Organe der Fachschaftssitzung sind beschlussfähig wenn:

- mindestens zehn Personen der Gruppen 1 bis 3 gem. § 18 anwesend sind und davon mindestens
- fünf Personen aus den Gruppen 1 und 2 gem.§ 18 anwesend sind.

VI. Referentinnen und Referenten

§ 22 Allgemeines

Die Gruppe der Referentinnen und Referenten besteht aus höchstens sieben Mitgliedern und setzt sich aus Referentinnen und Referenten für folgende Bereiche zusammen:

- Erstsemesterarbeit (bis zu zwei Referentinnen bzw. Referenten)
- Öffentlichkeitsarbeit (bis zu zwei Referentinnen bzw. Referenten)
- IT und EDV (bis zu einem Referentinnen bzw. Referenten)
- Eventmanagement (bis zu zwei Referentinnen bzw. Referenten)

§ 23 Wahl

- (1) Die Referentinnen bzw. Referenten werden von der Fachschaftsvollversammlung einzeln, mit einfacher Mehrheit, in einer offenen Abstimmung für die entsprechende Wahlperiode (§ 28) gewählt.
- (2) Die Fachschaftsvertretung schlägt der Fachschaftsvollversammlung für jeden Posten aus der Gruppe der Referentinnen und Referenten bis zu fünf Kandidatinnen und Kandidaten vor. Um vorgeschlagen werden zu können, müssen sich die Bewerberinnen und Bewerber bis zu einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin der Fachschaftsvollversammlung bei der Fachschaftsvertretung bewerben. Die Bewerbung ist in der Sitzung der Fachschaft oder per Email an die Fachschaftsadresse einzureichen. In der Bewerbung muss mindestens der vollständige Name, aktueller Studiengang und der Referentinnen- bzw. Referentenposten stehen, auf den sich beworben wird.
- (3) Eine spontane Aufstellung zur Kandidatur kann während der Vollversammlung kurz vor der jeweiligen Wahl von jeder wahlberechtigten Person vorgenommen werden.
- (4) Erfüllt eine Referentin bzw. ein Referent seine Aufgaben nicht gemäß § 25, so kann die Fachschaftsvertretung ihn mit einer Zweidrittelmehrheit seines Amtes entheben. Die Nichterfüllung der oben genannten Aufgaben wird durch die Fachschaftsvertretung festgestellt.

§ 24 Pflichten

- (1) Jede Referentin bzw. jeder Referent ist verpflichtet, der Fachschaftsvollversammlung umfassend Auskunft, auf Verlangen auch schriftlich, über seine Tätigkeit zu geben.
- (2) Jede Referentin bzw. jeder Referent soll regelmäßig an den Fachschaftssitzungen teilnehmen und sich umfassend über die Aktivitäten und Entscheidungen der Fachschaftsvertretung zu informieren.

§ 25 Aufgaben der Referentinnen- bzw. Referentenposten

- (1) **Erstsemesterarbeit**
Die Referentinnen und Referenten haben die Aufgabe, die Orientierungswoche sowie weitere Aktionen für die Betreuung von Studierenden der ersten Semester zu organisieren.
- (2) **Öffentlichkeitsarbeit**
Die Referentinnen und Referenten kümmern sich um die Außendarstellung der Fachschaftsvertretung. Dazu gehört unter anderem das Pflegen von Onlineauftritten wie z. B. der Facebook-Seite und der Homepage der Fachschaft.
- (3) **IT und EDV**
Die Referentin bzw. der Referent kümmert sich um die Beschaffung, Einrichtung, Wartung und Verwaltung der Hard- und Software der EDV-Ausstattung der Fachschaftsvertretung.

- (4) Eventmanagement
Die Referentinnen und Referenten organisieren Veranstaltungen für Studierende, Lehrende und Fachschaftlerinnen und Fachschaftler. Sie sollen über den rechtlichen Rahmen von Veranstaltungen verschiedener Größen und Formen informiert sein.

VII. Wahlen zu Organen der Fachschaft

§ 26 Fachschaftsvertretung

- (1) Die Fachschaftsvertretung wird von den Mitgliedern der Fachschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl findet parallel zur Wahl des Studierendenparlamentes statt.
- (2) Die Wahlen finden nach der Wahlordnung der Studierendenschaft der RWTH in ihrer jeweils gültigen Fassung statt.
- (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied der Fachschaftsvertretung aus, so wird der Sitz demjenigen Kandidierenden derselben Wahlliste nach erneuter Annahme der Wahl zugeteilt, der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidierenden die meisten Stimmen hat. Ist die Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt; die Zahl der Mitglieder der Fachschaftsvertretung vermindert sich entsprechend.
- (4) Die Neuwahl findet regulär frühestens elf und höchstens dreizehn Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 27 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird einmal im Jahr von der Fachschaftsvertretung in geheimer, gleicher, unmittelbarer, freier und direkter Wahl gewählt.
- (2) Zur Wahl der Geschäftsführung und Stellvertreter darf sich jedes Mitglied der aktuellen Fachschaftsvertretung aufstellen.
- (3) Zur Wahl von der Kassenwartin bzw. des Kassenvarts und dessen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern darf sich jedes Mitglied der Fachschaft aufstellen lassen.

§ 28 Referentinnen und Referenten

- (1) Die Referentinnen bzw. Referenten werden auf der Vollversammlung durch die Studierenden der Fakultät einzeln, mit einfacher Mehrheit, in einer offenen Abstimmung für die entsprechende Wahlperiode gewählt. Auf Anfrage wird die Wahl geheim durchgeführt.
- (2) Die Wahlperiode beträgt ein bis zwei Semester. Sie beträgt ein Semester bei einzeln besetzten Posten und zwei Semester bei doppelt besetzten Posten. Ausgenommen ist die Öffentlichkeitsarbeit, die Referentinnen bzw. den Referenten werden dabei einmal im Semester gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 29 Urabstimmung

- (1) Die Fachschaftsvertretung kann in Angelegenheiten nach § 7 Abs. 1 bis 3 eine Urabstimmung aller Mitglieder der Fachschaft mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer ordnungsgemäßen Mitglieder beschließen.
- (2) Eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Fachschaft findet statt, wenn mindestens fünf v. H. der Mitglieder der Fachschaft diese schriftlich beantragt haben.
- (3) Die Urabstimmung ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- (4) Für die Durchführung gelten die Bestimmungen der Wahlordnung der Studierendenschaft der RWTH in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (5) Ein Antrag bei der Urabstimmung gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der mit „ja“ oder „nein“ Abstimmenden, mindestens aber 30 v. H. aller Stimmberechtigten sich dafür aussprechen.
- (6) Beschlüsse, die auf Urabstimmungen hin gefasst werden, sind für die Organe der Fachschaft verbindlich.

§ 30 Wahlleitung

Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zuständig. Er kann nicht für das zu wählende Organ kandidieren und darf kein Mitglied des bisherigen sein. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft der RWTH.

VIII. Finanzen

§ 31 Mittelverwaltung

- (1) Die Fachschaftsvertretung verwaltet die der Fachschaft übertragenen Mittel entsprechend ihrer Aufgabenstellung in eigener Verantwortung unter Beachtung der Satzung der Studierendenschaft der RWTH und der Finanzordnung der Studierendenschaft der RWTH in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Verwendung der Mittel und die Ausgabenhöhe regelt, soweit dieses nicht in der Finanzordnung geregelt ist, die Fachschaftsvertretung.
- (3) Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart berichtet auf der Vollversammlung eines jeden Semesters in Form eines Kassenberichtes. Auf Anfragen ist dieser schriftlich vorzulegen.

§ 32 Haushalt

- (1) Das Haushaltsjahr entspricht dem der Studierendenschaft (vgl. §19 der Finanzordnung der Studierendenschaft).
- (2) Der Fachschaftsrat erstellt den Haushaltsplan und lässt diesen durch die Fachschaftsvertretung beschließen (§ 37).
- (3) Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart und seine Vertreterin bzw. seine Vertreter bewirtschaften die Einnahmen und Ausgaben entsprechend.

§ 33 Kassenprüferinnen und Kassenprüfer

- (1) Mindestens zwei Mal im Jahr wird die Kasse durch die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer geprüft. Sie schlagen die Kassenwartin bzw. den Kassenwart und dessen Vertreterin bzw. Vertreter der Fachschaftsvertretung zur Entlastung vor.
- (2) Kassenprüferinnen und –prüfer dürfen zur Prüfung weder Angehörige der Fachschaftsvertretung noch des Fachschaftsrates sein. Kassenprüferinnen und –prüfer können nur Studierende der Fakultät für Bauingenieurwesen sein.
- (3) Die Kassenprüferinnen und –prüfer werden auf der Vollversammlung gewählt. Finden sich keine zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer, so bestimmt die Fachschaftsvertretung nach den Vorgaben aus Abs. 2 zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer.

IX. Beschlüsse

§ 34 Personalbeschlüsse

- (1) Erfüllt ein Mitglied der Fachschaftsvertretung seine Aufgaben nicht gemäß § 7 dieser Ordnung, so kann die Fachschaftsvertretung ihn mit einer Zweidrittelmehrheit seines Amtes entheben.
- (2) Erfüllt eine Referentin bzw. ein Referent ihre bzw. seine Aufgaben nicht gemäß § 26 dieser Ordnung, so kann die Fachschaftsvertretung sie bzw. ihn mit einer Zweidrittelmehrheit ihres bzw. seines Amtes entheben.
- (3) Erfüllt ein Mitglied des Fachschaftsrates seine Aufgaben nicht gemäß § 10 dieser Ordnung, so kann die Fachschaftsvertretung ihn mit einer Zweidrittelmehrheit seines Amtes entheben.

§ 35 Finanzbeschlüsse

- (1) Ein Finanzbeschluss durch die Fachschaftsvertretung ist notwendig, wenn die Aufwendung den Betrag von 150 € übersteigt. Es ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

- (2) Beschlüsse über Einzelaufwendungen über 1000 € müssen durch eine Zweidrittelmehrheit der Fachschaftsvertretung gefasst werden.
- (3) Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart hat das Recht ein außerordentliches Veto einzulegen (§12 Abs. 7).

§ 36 Haushaltsbeschlüsse

Beschlüsse, die den Haushalt betreffen, werden von der Fachschaftsvertretung beschlossen. Es ist eine Zweidrittelmehrheit aller Stimmberechtigter erforderlich.

§ 37 Meinungsbildende Beschlüsse

- (1) Die Fachschaftssitzung kann bindende Meinungsbeschlüsse mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gem. § 18 Gruppe 1 bis 3 dieser Ordnung beschließen oder ändern.
- (2) Jedes Mitglied der Fachschaftsvertretung hat das Recht, in begründeten Fällen, ein Veto gemäß § 8 Abs. 1 dieser Ordnung einzulegen.

X. Schlussbestimmungen

§ 38 Änderungs- und Ergänzungsordnungen

Die Fachschaftsvertretung beschließt mit der Mehrheit ihrer Mitglieder Ergänzungs- und Änderungsordnungen zu dieser Satzung. Die Organe der Fachschaft können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 39 In-Kraft-Treten

Diese Fachschaftsordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Fachschaftsvertretung der Fachschaft Bauingenieurwesen vom 20.05.2019.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 03.06.2019

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger